



Sangerhausen, 24.08.2023

Beschlussvorlage

BV/645/2023

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 09.08.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

1. Lesung der 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025

Gesetzliche Grundlagen:

§ 100 (3) KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	23.08.2023
Sanierungsausschuss	30.08.2023
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	31.08.2023
Schul- und Sozialausschuss	04.09.2023
Ortschaftsrat Obersdorf	04.09.2023
Finanzausschuss	05.09.2023
Ortschaftsrat Riestedt	05.09.2023
Bauausschuss	06.09.2023
Ortschaftsrat Gonna	07.09.2023
Ortschaftsrat Grillenberg	07.09.2023
Ortschaftsrat Lengefeld	07.09.2023
Ortschaftsrat Oberröblingen	07.09.2023
Ortschaftsrat Rotha	07.09.2023
Ortschaftsrat Wettelrode	07.09.2023
Ortschaftsrat Morungen	08.09.2023
Ortschaftsrat Großleinungen	11.09.2023
Ortschaftsrat Breitenbach	12.09.2023
Ortschaftsrat Horla	12.09.2023
Ortschaftsrat Wippra	12.09.2023
Ortschaftsrat Wolfsberg	12.09.2023
Hauptausschuss	13.09.2023
Stadtrat	14.09.2023

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, sofern der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen, spätestens jedoch im 5. Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

Die kameralen Fehlbeträge aus dem Zeitraum 2001 bis 2012 sind durch Bedarfszuweisungen und Jahresüberschüsse der Stadt bereits vollständig gedeckt. Die Jahresfehlbeträge der Jahre 2013 bis 2017 in Höhe von 11.351.074,46 € konnten bereits bis auf 610.970,93 € abgebaut werden. Hinzu kommt noch ein geringer Fehlbetrag von 60.134,01 € aus dem Jahr 2021. Somit sind gegenwärtig noch 671.104,94 € zu decken.

Der Jahresabschluss 2022 wird voraussichtlich im September 2023 vorliegen. Somit sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Aussagen darüber möglich, ob ein Jahresüberschuss zur Deckung der Fehlbeträge erwirtschaftet wurde.

Nach § 24 Abs. 1 KomHVO LSA ist ein Fehlbetrag unverzüglich abzudecken, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. So lange nicht alle Fehlbeträge der Vorjahre gemäß § 24 Abs. 1 KomHVO LSA abgedeckt sind, ist die Stadt zur Konsolidierung verpflichtet, auch wenn der aktuelle Ergebnishaushalt nunmehr wieder ausgeglichen ist.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsfreigrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Bestand der Liquiditätskredite der Stadt liegt seit vielen Jahren weit über dieser Genehmigungsfreigrenze. Die Kommunalaufsicht und auch das Ministerium der Finanzen fordern daher den Abbau des Liquiditätskreditbestandes.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 ist unausgeglichen. Die ordentliche Tilgung der Kredite von 964.300 € kann voraussichtlich nicht aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Dies verstößt gegen § 8 Abs. 3 KomHVO LSA.

In Anbetracht dessen sind nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen zur Deckung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und der Senkung des Bestandes der Liquiditätskredite erforderlich.

Der Entwurf der 17. Fortschreibung wird zunächst im Rahmen einer 1. Lesung beraten. Ziel ist es im Vorfeld der Beschlussfassung entsprechende Maßnahmen zu beraten und ggf. festzulegen. Die 2. Lesung und Beschlussfassung ist für den 09.11.2023 vorgesehen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

1.Lesung der 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2025.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

17. Fortschreibung HKK 2010 bis 2025